



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-600.070/0001-V/A/5/2007
Sachbearbeiterin: Frau Dr Angela JULCHER
Pers. e-mail: angela.julcher@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2288
Ihr Zeichen
vom:
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeits-
ruhegesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben
angeführten Gesetzesentwurf.

16. Mai 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit

Mit E-Mail: post@III7.bmwa.gv.at

Geschäftszahl: BKA-600.070/0001-V/A/5/2007
Sachbearbeiterin: Frau Dr Angela JULCHER
Pers. e-mail: angela.julcher@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2288
Ihr Zeichen 462.301/0021-III/7/2007
vom:
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeits-
ruhegesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

1. Die für die Begutachtung eingeräumte Frist beträgt lediglich zwei Wochen. Es darf daran erinnert werden, dass den begutachtenden Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen sollte (vgl. insbesondere die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ 44.863-2a/70 und GZ 53.567-2a/71 betreffend die Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen); nach Art. 1 Abs. 4 Z 1 der (im vorliegenden Fall allerdings nicht anzuwendenden) Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, ist zwingend eine Begutachtungsfrist von wenigstens vier Wochen einzuhalten.

2. Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990,

- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Titel des Arbeitszeitgesetzes:

Es wird angeregt, die gebräuchliche Abkürzung „AZG“ als gesetzliche Abkürzung festzulegen.

Zu Art. 1 Z 1 (§ 1a ARG):

Es wird angeregt, statt des Begriffs „zugelassen“ den weiteren Begriff „getroffen“ zu verwenden, weil offenbar nicht nur Zulassungsnormen erfasst werden sollen.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 7 Abs. 4 und 4a ARG):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser „Abs. 4 und 4a“ statt „Abs. 4 bis 4a“ heißen.

Zu Art. 1 Z 18 (§ 28 ARG):

Der vorgeschlagene Abs. 8 sieht vor, dass Verstöße gegen Aufzeichnungspflichten dann hinsichtlich jedes einzelnen Arbeitnehmers gesondert zu bestrafen sind, wenn durch das Fehlen der Aufzeichnungen die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unmöglich oder unzumutbar wird. Die Kriterien der „Unmöglichkeit“ und (vor allem) der „Unzumutbarkeit“ erscheinen jedoch im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen, die an die Klarheit von Straftatbeständen zu stellen sind (Art. 18 Abs. 1 B-VG iVm. Art. 7 EMRK), als zu unbestimmt; unklar ist nicht nur, welches Ausmaß von Bemühungen zur Feststellung der Arbeitszeit noch zumutbar ist, sondern auch in

Bezug auf wen – die Behörde oder den Arbeitnehmer oder alle Beteiligten – die Zumutbarkeit zu prüfen ist.

Zu Art. 1 Z 20 (§ 33 ARG) und Art. 2 (Änderung des ARG):

Die Bezeichnungen der zuständigen Bundesminister sollten an die geltende Fassung des BMG angepasst werden (vgl. Pkt. 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ 601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Art. 3 (Änderung des LAG):

Wird eine Grundsatzbestimmung im Umfang eines gesamten Paragraphen novelliert oder neu eingefügt, so ist nicht nur die Novellierungsanordnung, sondern auch der geänderte bzw. eingefügte Paragraph als Grundsatzbestimmung zu bezeichnen (vgl. LRL 71; dies gilt für Art. 3 Z 5, 8, 10, 11 und 60 des Entwurfs). Hingegen ist es nicht unbedingt erforderlich, auch das unmittelbar anwendbare Bundesrecht ausdrücklich als solches zu bezeichnen (vgl. LRL 92).

Zu Art. 3 Z 3 (§ 10a LAG 1984):

Auf das Schreibversehen in der Novellierungsanordnung („nach“ statt richtig „Nach“) wird hingewiesen.

Zu Art. 3 Z 8 (§ 55a LAG 1984):

Die Anmerkung zu Art. 1 Z 1 (§ 1a ARG) gilt sinngemäß.

Zu Art. 3 Z 23 (§ 237 Abs. 4a LAG 1984):

Die Anmerkung zu Art. 1 Z 18 (§ 28 ARG) gilt sinngemäß.

Zu Art. 3 Z 24 (§ 239 Abs. 30 und 31 LAG 1984):

Die Novellierungsanordnung sollte besser wie folgt lauten: „Der Text des § 239 Abs. 30 wird dem § 285 als Abs. 30 angefügt. § 239 Abs. 30 entfällt.“. Mit einer weiteren Novellierungsanordnung wäre der neue Abs. 31 anzufügen.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ [600.824/21-V/2/80](#)); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

Der Hinweis auf (allfällige) **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** sollte im Vorblatt statt im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angebracht werden (vgl. das Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#)).

2. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 93).

3. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.
- Bei Änderung von Teilen einer Aufzählung ist zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben. Auch andere unverändert bleibende Gliederungseinheiten des geltenden Gesetzes können wiedergegeben werden, wenn dies dem besseren Verständnis dient.
- Ist die Änderung einzelner Untergliederungseinheiten beabsichtigt und bleiben andere in derselben Bestimmung unverändert, so ist der unveränderte Text in beiden Spalten durch Angabe der Bezeichnung und Beifügung von drei Punkten zu kennzeichnen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

16. Mai 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt